

Absenzenordnung

A Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen.

B Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an unserer Schule sicher.

C Grundsatz

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule.
Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

Die SchülerInnen dürfen den Unterricht nicht ohne triftigen Grund versäumen. Für den regelmässigen Schulbesuch der Kinder sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verantwortlich. Jedes Fernbleiben gilt als Versäumnis.

D Gründe für unvorhersehbare Versäumnisse

- Krankheit des Kindes
- ansteckende Krankheit in der Familie
- Todesfall in der Familie

E Mündliche Meldung einer unvorhersehbaren Absenz

Kann ein Kind unerwartet nicht in die Schule kommen, melden Sie es bitte bei der entsprechenden Lehrperson oder der Schulleitung ab, damit wir sicher sind, dass auf dem Schulweg nichts passiert ist.

F Schriftliche Meldung einer unvorhersehbaren Absenz

- Ab dem 4. Tag muss eine Absenz schriftlich entschuldigt werden.
- Das Formular dazu finden Sie hinten in dieser Infomappe oder auf der Homepage www.schule-arisdorf.ch.
- Bei Absenzen, die länger als 5 Tage dauern, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

G Vorgehen und Zuständigkeit bei voraussehbaren Absenzen

Alle voraussehbaren Versäumnisse müssen bewilligt werden.
Antragsformulare finden Sie hinten in dieser Infomappe oder auf der Homepage www.schule-arisdorf.ch.

Für die ganze Primarstufe gelten folgende Regelungen:

Dauer des Urlaubs	Zuständigkeit der Bewilligung	Einreichfrist
Bis zu 2 Wochen	Schulleitung	4 Wochen
Mehr als 2 Wochen	Schulrat: Das Gesuch wird der Schulleitung eingereicht, die es zur Bearbeitung weiterleitet.	4 Wochen

H Jokertage

Jedem Schüler/Jeder Schülerin stehen pro Schuljahr zwei Jokertage zur Verfügung.

- Der Einsatz von Jokertagen ist der Klassenlehrperson mindestens 24 Stunden im Voraus durch die Eltern/Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.
- Jokertage müssen nicht begründet werden.
- Rechtzeitig gemeldete Jokertage gelten als entschuldigte Absenz.
- Halbe Schultage gelten als ganzer Jokertag.
- Es liegt in der Verantwortung des Kindes und der Eltern/Erziehungsberechtigten, den versäumten Schulstoff aufzuarbeiten.
- Jokertage können nicht von einem Schuljahr auf das nächste übertragen werden.
- Jokertage können nicht als Ferienverlängerung eingesetzt werden.
- Während der Checks P3 und P6 dürfen keine Jokertage bezogen werden.
- Antragsformulare finden Sie hinten in dieser Infomappe oder auf der Homepage www.schule-arisdorf.ch.

I Ferienverlängerung

- Jedem Schüler/Jeder Schülerin stehen vom 1. Kindergartenjahr an bis zum Ende der Primarschule jährlich 2 Halbtage zur Verlängerung der Ferien zur Verfügung.
- Die Halbtage können von einem Schuljahr auf das nächste übertragen werden.
- Der Antrag auf Ferienverlängerung muss von den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mindestens 2 Wochen vor Antritt der Reise bei der Schulleitung gestellt werden.
- Antragsformulare finden Sie hinten in dieser Infomappe oder auf der Homepage www.schule-arisdorf.ch.

J Religiöse Feiertage

- SchülerInnen, deren Eltern/Erziehungsberichtigten als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden von der Schulleitung auf Gesuch der Eltern/ Erziehungs-berechtigten hin befreit. Der versäumte Schulstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.
- Antragsformulare finden Sie hinten in dieser Infomappe oder auf der Homepage www.schule-arisdorf.ch.

K Sanktionen

Unentschuldigte Absenzen werden mit folgenden Massnahmen geahndet:

- a) Gespräch Lehrperson – Eltern/Erziehungsberechtigte – Kind
Die versäumten Stunden werden vom Kind nachgeholt.
- b) Meldung an Schulleitung
- c) Gespräch Schulleitung – Eltern/Erziehungsberechtigte – Lehrperson

Im Wiederholungsfall oder bei einem längeren Fernbleiben kann der Schulrat die Eltern/ Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung ermahnen oder mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestrafen (§ 69 Bildungsgesetz).